

**Nach dem „Osterpaket“ der Bundesregierung (BR-Drs. 162/22) sollen Wasserkraftanlagen bis 500 kW künftig nicht mehr gefördert werden**

**- Was die Bundesregierung dabei nicht bedacht hat –  
von Dr. Martin Schröder**

Die Bundesregierung hat ihren „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, das sog. „Osterpaket“, am 06.04.2022 beschlossen und als besonders eilbedürftige Vorlage (Art. 76 Abs. 2 S. 4 GG) dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs. 162/22 vom 08.04.2022). Nach Art. 2 Nr. 57 des Gesetzentwurfs soll § 40 EEG so geändert werden, dass Wasserkraftanlagen bis 500 kW künftig nicht mehr gefördert werden.

Werden die im „Osterpaket“ geplanten Änderungen des § 40 EEG-Gesetz, werden die bestehenden Wasserkraftanlagen bis 500 kW kaum mehr ertüchtigt und in ihrer Existenz bedroht. Neue Wasserkraftanlagen mit Leistungen bis 500 kW werden nur noch sehr selten errichtet werden. Ziel und Wirkung der von der Bundesregierung geplanten Änderung des § 40 EEG ist der Rückbau bereits errichteter, regenerativer Stromerzeugung aus Wasserkraft bis 500 kW und ein Ende der technologischen und praktischen Entwicklung der Wasserkraftanlagen dieser Leistungsklasse in der Bundesrepublik Deutschland.

Rund 3.800 bestehende Wasserkraftanlagen in Bayern verfügen über installierte Leistungen von weniger als 500 kW. Sie liefern zuverlässig und rund um die Uhr elektrischen Strom aus regenerativer Quelle, wenn es darauf ankommt, d.h., wenn Windkraft und Fotovoltaik versagen, weil die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht. Sie sind die Grundlage einer robusten, dezentralen Stromversorgung der kritischen Infrastruktur im Katastrophenfall.

Die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs für die Reduzierung der Wasserkraftanlagen bis 500 kW erschöpft sich dennoch in der pauschalen Behauptung, sie hätten „*besondere gewässerökologische Auswirkungen*“ (BR-Drs. 162/22, S. 152, 218).

**Dabei haben die Autoren des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hinsichtlich der Gewässerökologie insbesondere Folgendes nicht bedacht:**

1. **Eine Reduzierung der Wasserkraftwerke unter 500 kW wird keinen relevanten Beitrag zur Verbesserung der morphologischen Fließgewässerqualität leisten. Ca. 92,5% der Querbauwerke in Bayerns Bächen und Flüssen existieren ohne Wasserkraftwerke und dienen allein anderen Zwecken. Nur an 7,5% der Querbauwerke in Bayerns Bächen und Flüssen sind Wasserkraftwerke. Ein Teil dieser mit Wasserkraftwerken versehenen Querbauwerke dient zugleich anderen Zwecken und könnte auch dann nicht rückgebaut werden, wenn die Wasserkraftnutzung eingestellt würde. Die Längsverbauung der Bäche und Flüsse kann wegen angrenzender Bauflächen und Infrastruktur (querende Brücken und Düker, nahe parallel verlaufende Straßen, Schienen, Leitungen) über weite Strecken ebenfalls nicht rückgebaut werden.**

Die Flüsse und Bäche in Deutschlands Süden, wo die Wasserkraft ihren Schwerpunkt hat, wurden seit dem 12. und 13. Jahrhundert in mehreren Etappen und aus unterschiedlichen Gründen massiv umgestaltet. Ziel der Eingriffe war zunächst die Verbesserung von Bächen

und Flüssen als Verkehrs- und Transportwege (Flößerei). Lange Zeit stand, getrieben vom Wachstum der Bevölkerung, der Gewässerumbau zum Zweck der Landgewinnung (Siedlungsflächen, Infrastruktur, Acker- und Weideland) im Vordergrund. Dafür wurden zahllose Fließgewässer begradigt, eingedeicht oder verlegt. Dadurch verkürzten sich die Laufstrecken und die Fließgeschwindigkeiten nahmen zu. Als Folge davon verstärkte sich die Tiefenerosion und der Grundwasserspiegel sank ab. Querbauwerke mussten errichtet werden, um Fließgeschwindigkeiten zu reduzieren. Querbauwerke wurden auch errichtet, um die Wasserkraft nutzbar zu machen (vgl. *Eberle* u.a., Deutschlands Süden- vom Erdmittelalter zur Gegenwart, 3. Auflage 2017, S. 161 ff.).

So kommt es, dass in Bayern ca. 57.000 Querbauwerke existieren. Nur an 4.248 (rund 7,5%) dieser Querbauwerke sind Wasserkraftwerke. Viele der Querbauwerke, an denen Wasserkraftwerke betrieben werden, dienen zugleich anderen wasserwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Haltung des Grundwasserspiegels, Hochwasserschutz), so dass sie auch dann weiter existieren werden, wenn das Wasserkraftwerk vernichtet ist.

Unrichtig ist daher die Auffassung, die Wasserkraftnutzung bis 500 kW sei der zentrale Faktor für die Veränderung der Fließgewässermorphologie und für ihre Aufrechterhaltung.

- 2. Eine Reduzierung der Wasserkraftwerke unter 500 kW wird keinen relevanten Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Fließgewässerqualität leisten. Die morphologischen Veränderungen der Fließgewässer sind der Wasserkraft nur zu einem kleinen Teil zuzurechnen (vgl. soeben). Die aquatische Ökologie der Fließgewässer einschließlich der Fische leidet in erster Linie unter anderen Schadfaktoren.**

Flüsse und Bäche erreichen in Bayern eine Gesamtlänge von rund 100.000 km. Ihre Längs- und Querverbauung dient weit überwiegend nicht der Wasserkraftnutzung. Der Fischzustandsbericht 2018 der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) listet in Kapitel 4 (S. 21 ff.) neben der Wasserkraftnutzung 13 weitere Gefährdungsursachen für Fischbestände in Fließgewässern auf, darunter stoffliche Belastungen, Gewässerausbauten, Fehlen funktionsfähiger Kieslaichplätze, nicht-heimische Fischarten, Fressfeinde, Fischotter, Kormoran aber auch der Gänsesäger. Zu den Schadfaktoren gehört auch der Klimawandel, der u.a. die Temperatur in den Fließgewässern erhöht, so dass kälteliebende Arten verschwinden.

Die Individuenverluste durch die Turbinen der Wasserkraftwerke - der für die Wasserkraftwerke spezifische Schadfaktor - spielen für die Fischpopulationen eine untergeordnete Rolle, da bei der Zulassung von Wasserkraftwerken und auch bei Bestandsanlagen nach § 35 WHG der Schutz der Fischpopulationen zu gewährleisten ist. Diese Vorschrift wird von den Behörden streng vollzogen. Die Wasserkraft steht hinsichtlich ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Fischfauna gem. § 35 WHG unter strenger und wirksamer Kontrolle, während andere Schadfaktoren sich der Kontrolle entziehen (z.B. Temperaturerhöhung durch Klimawandel) oder nicht wirksam unter Kontrolle gehalten werden (z.B. Fressfeinde, nicht-heimische Fischarten).

Unrichtig ist daher die Auffassung, dass die Reduzierung ausgerechnet der streng kontrollierten Wasserkraftwerke bis 500 kW einen relevanten Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Fließgewässerqualität leisten wird.